

rechtfertigen; wenn die hohe Staatsregierung sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen sollte, die mit dieser Bevorzugung verbundene Beeinträchtigung der erbländischen Gewerbgenossen zeitweilig noch fortbestehen zu lassen.

Indes sind die Mahnungen an eine Aenderung dieses anomalen Verhältnisses zu gerecht und die Hoffnung, daß es der hohen Staatsregierung gelingen werde, geeignete Vorkehrung zu treffen und bald den Zeitpunkt herbeizuführen, wo ohne Nachtheil und Gefährdung der Existenz der Betheiligten eine gänzliche Aufhebung der in Frage befangenen Bevorzugung zur Ausführung werde gebracht werden können, zu fest begründet, als daß die Deputation in ihrer Mehrheit Anstand nehmen könnte, ihrer geehrten Kammer anzurathen:

im Verein mit der zweiten Kammer an die hohe Staatsregierung den Antrag gelangen zu lassen:

Diese Angelegenheit fortwährend im Auge zu behalten und zur Beseitigung der diesfalls bestehenden Ungleichheit, sobald der geeignete Zeitpunkt dazu werde eingetreten sein, das Hausirbefugniß der Sebnitzer und Oberlausitzer Weber und zwar nicht bloß in dem Grenzbezirke, sondern überhaupt wieder aufzuheben.

Findet, wie schließlich zu gedenken ist, dieses Gutachten den Beifall der Kammer, so werden sämtliche im Eingange erwähnte Petitionen mit Ausnahme der sub 3 gedachten an die zweite Kammer zu befördern sein.

#### Votum separatum

des Bürgermeisters Starke von Budissin, den Hausirhandel der Sebnitzer und Oberlausitzer Leinweber betreffend.

Wenn der Separatvotant sich dem Antrage der geehrten vierten Deputation anzuschließen Bedenken trägt, daß zwar von einer sofortigen Aufhebung des, den Sebnitzer und Oberlausitzer Leinwebern durch Specialrescripte eingeräumten Hausirbefugnisses abgesehen, dennoch aber die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, die Füglichkeit einer Revocation dieser Vergünstigungen im Auge zu behalten, so ist derselbe zuvörderst weit davon entfernt, dem Hausiren im Allgemeinen das Wort zu reden, da er von den Nachtheilen dieser ausgearbeiteten Weise des Waarenabsatzes in gewerblicher, commercieller und sicherheitspolizeilicher Hinsicht individuell auf das Vollständigste überzeugt ist, und selbst die Meinung hegt, daß wenigstens in vielen Fällen diese Vertriebsart, selbst in moralischer und finanzieller Hinsicht, nur von Nachtheilen für die Verkäufer begleitet sein könne.

Allein die Gründe, welche den obigen Antrag, nach der Ansicht der geehrten Deputation rechtfertigen, lassen sich durch gleich gewichtige Gründe, wo nicht aufheben, doch mindestens bedeutend entkräften, und widerlegen namentlich nicht die Rücksichten, welche für die betreffenden Hausirberechtigten zu nehmen sind. Hat es nämlich

1) auch Manches für sich, wenn man die fragliche Vergünstigung mit den, die Gleichstellung aller Staatsangehörigen verheißenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht für vereinbar erachten zu können glaubt, so ist es doch ebenso die Verfassungsurkunde, welche die Rechte jedes Landeseinwohners unter den Schutz der Verfassung (§. 26) gestellt wissen will, und Beschränkungen solcher Rechte nicht anders gestattet, als wenn sie auf verfassungsmäßigem Wege, wegen einer vorwaltenden absoluten Nothwendigkeit aufgehoben werden. — Eine solche absolute Nothwendigkeit dürfte sich aber keineswegs daher ableiten lassen, daß in anderen Gegenden des Landes

dermalen den dort befindlichen Zeug- und Leinwebern eine gleiche Vergünstigung nicht eingeräumt worden ist, und die staatsbürgerliche ideelle Rechtsgleichheit eine Parität der Verhältnisse erheische.

Ganz abgesehen nämlich annoch von dem Titel der Erwerbung dieses Vorzugsrechts, beweist schon dessen Bestehen an sich, daß bei dessen Ertheilung singuläre Ortsverhältnisse vorgewaltet haben müssen, welche die Vergünstigung oder Ausnahme von der Regel nothwendig gemacht haben, und könnte daher nicht das bloße Beziehen auf die staatsbürgerlichen Rechte im Allgemeinen, (welche zwar Jedem gleichen Schutz seiner erworbenen Rechte, keineswegs aber Jedem Uebereignung gleicher Rechte zusichern) sondern höchstens nur der Nachweis des Vorhandenseins einer gleichen Ursache, welche jene Vergünstigung hervorruft, den Antrag entweder auf gleiche Vergünstigung, oder auf Aufhebung der bestehenden Vergünstigung rechtfertigen. —

Je weniger es aber in der Absicht der Deputation liegt, die als wünschenswerth erachtete Gleichstellung der Verhältnisse durch Bevormung einer gleichen Vergünstigung für die übrigen Lein- und Zeugweber des Landes zu erzielen, und je weniger es überhaupt gerathen erscheint, die Hausirbefugnisse noch weiter auszudehnen, als sie zur Zeit hier und da bestehen, desto nothwendiger ist es,

2) die Frage zu beleuchten, ob in den Motiven, welche das Hausirbefugniß der Sebnitzer und Oberlausitzer Zeug- und Leinweber hervorgerufen haben, ein ausreichender Grund zur Revocation dieses Befugnisses liege?

Sowohl in dem Rescripte vom 24. Januar 1810, mittelst dessen

dem Leinweberhandwerke und Seidenfabrikanten zu Sebnitz vor der Hand, und bis auf weitere Anordnung das Herumtragen der von Sebnitzer Fabrikanten und Meistern gefertigten leinenen und seidenen Waaren verstatet worden,

als auch in dem höchsten Rescript vom 14. April 1810, wornach bis zu anderer Anordnung den Oberlausitzer Leinwebern das Hausiren mit ihren eignen Fabrikaten auf dem Lande gestattet worden, ist irgend eine andere Ursache als Grund dieser temporellen Erlaubniß nicht angeführt worden, als daß sich solche nach dem Antrage des resp. Stadtraths zu Sebnitz und der Commerzdeputation, als nothwendig herausgestellt habe; jedoch hat das hohe Ministerium des Innern, in der, an die vierte Deputation gelangten Auskunftsertheilung Erläuterungsweise zu erkennen gegeben,

daß die Motive vornehmlich in dem, damals durch die bestandene Continentsperre gedrückten Zustande der gedachten Fabrikanten, und in andern damals ungünstigen Handelsconjuncturen zu suchen sei, durch welche letztere vornehmlich die Sebnitzer und Oberlausitzer Weber hart betroffen worden, und welche es nöthig gemacht, ihnen den Absatz ihrer Fabrikate auf geeignete Weise zu erleichtern.

Beschränkt man sich hierauf, so wird man allerdings zugestehen müssen, daß jene Rücksicht nicht mehr vorwalte, und das fragliche Befugniß daher um so unbedenklicher revocirt werden könne, als durch den Beitritt Sachsens zu dem preussischen Zollverein jenen Fabrikanten ein unumschränkter Abzugsweg für ihre Waaren gesichert worden zu sein scheint. —

Einmal aber gründet sich das fragliche Hausirbefugniß doch nicht ausschließlich auf die vorangezogenen Specialrescripte,